

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/4215	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	SM	4.	17/4324	Forstwesen	MLR
2.	17/4100	Justizvollzug	JuM	5.	17/4422	Beamtenversorgung	FM
3.	17/4144	Gnadensachen	JuM	6.	17/2712	Verkehr	VM
				7.	16/4677	Vermessungswesen	UM

1. Petition 17/4215 betr. Änderung des Landesnichtraucherschutzgesetzes

I. Gegenstand der Petition

Mit seiner Petition begehrt der Petent die Einbeziehung von E-Zigaretten in den Anwendungsbereich des Landesnichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg (LNRSchG). Darüber hinaus bittet der Petent darum ein Rauchverbot in der Außengastronomie zu normieren.

II. Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Einbeziehung von E-Zigaretten in den Anwendungsbereich des Landesnichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg

Gemäß § 1 Absatz 1 LNRSchG hat das Gesetz zum Ziel, dass in Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen, in Jugendhäusern, in Tageseinrichtungen für Kinder, in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten nicht geraucht wird. Die Regelungen dienen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, dem Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens.

Zum Zeitpunkt der Einführung des Landesnichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg waren elektrische Zigaretten noch nicht verbreitet, weshalb sie keine Erwähnung im Gesetz finden konnten. Das Landesnichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg geht entsprechend seines Wortlautes von einer Rauchfreiheit in den gesetzlich geregelten Bereichen aus. Eine Definition des Rauchens sieht das Gesetz jedoch nicht vor, ebenso wenig wie eine Beschränkung auf Tabakprodukte.

Sinn und Zweck des Gesetzes ist der Gesundheitsschutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Neue Studien, wenngleich Langzeitstudien fehlen, gehen Gesundheitsgefahren durch Aerosole und Dämpfe, die durch die Benutzung von E-Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzern und Wasserpfeifen (Dampfprodukte) sowie ähnlichen Produkten hervorgerufen werden, aus. E-Zigaretten werden daher bereits in der Praxis in den Anwendungsbereich des Landesnichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg einbezogen, so dass in allen im Landesnichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg geregelten Bereichen auch ein auf E-Zigaretten bezogenes Rauchverbot gilt.

2. Rauchverbot in der Außengastronomie

Die im Landesnichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg normierten Rauchverbote beziehen sich, bis auf wenige relevante wie begründete Ausnahmen, auf den Innenbereich, lassen den Außenbereich somit außen vor. Lediglich Außenbereiche wie das Schul- und Kindergartenelände werden im Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Landesnichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg geregelt.

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 LNRSchG ist das Rauchen innerhalb von Gaststätten untersagt. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 gilt dies jedoch unter anderem nicht für die Außengastronomie.

Aus gesundheitspolitischer Sicht kann der Wunsch des Petenten nach einem Rauchverbot in der Außengastronomie nachvollzogen werden. Zwar ist, je nach der mitunter baulichen Umgebungsbeschaffenheit, im Außenbereich mit einer schnelleren Verflüchtigung schädlichen Passivrauches zu rechnen, dennoch sitzen Gäste dort oft eng nebeneinander und können aus unterschiedlichsten Gründen nicht ohne Weiteres schädlichem Rauch durch einen Platzwechsel ausweichen ungeachtet der Frage der verhaltensstörungsbedingten Zumutbarkeit dessen.

Die europäische, nicht verbindliche „Empfehlung des Rates über rauch- und aerosolfreie Umgebungen, die die Empfehlung 2009/C 296/02 des Rates ersetzt“, die unter anderem auch Rauchverbote in der Außengastronomie vorsieht, für die sich neben der Enthaltung Deutschlands die Mehrheit der Gesundheitsminister der EU-Mitgliedsstaaten aussprachen, ist dem Grundsatz nach zu begrüßen, geht aber in einigen Bereichen möglicherweise über das angestrebte Ziel hinaus. So wird u. a. von Kritikern bemängelt, dass insbesondere in Außenbereichen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht gewahrt wäre, da keine Ausnahmeregelung wie z. B. Raucherbereiche in der Empfehlung enthalten sind. Der Bundesrat hinterfragte zudem in seinem Beschluss vom 22. November 2024 (Drucksache 455/24) hinsichtlich der Empfehlung des Rates u. a. die wissenschaftliche Grundlage in Bezug auf Rauchverbote im Außenbereich und sprach sich daher gegen die empfohlene Ausweitung des Rauchverbots auf gastronomische Außenbereiche von Restaurants, Bars, Cafés und vergleichbare Umgebungen aus. Mit Schreiben vom 15. März 2025 nahm die Europäische Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates vom 22. November 2024 Stellung und verwies unter anderem auf die wissenschaftlichen Grundlagen ihrer Empfehlung des Vorschlages der EU-Kommission.

3. Ergebnis

Zum Ende der 17. Wahlperiode wurde seitens der Landesregierung das Landesnichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg novelliert. Bezüglich des entsprechenden Gesetzesentwurfes fand neben des sogenannten Bürgerforums als Teil der dialogischen Bürgerbeteiligung bereits die Verbändeanhörung statt.

Die Mehrheit der angehörten Verbände sowie die der Landesregierung übergebenen Empfehlungen des Bürgerforums, begrüßen die derzeit Aufnahme von Elektronischen Zigaretten in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Die nunmehr erfolgte Einbeziehung dieser Produkte in das Gesetz, schafft in diesem Bereich Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Die Anregung des Petenten wird mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2026 über die Petition beraten und ein-

stimmig beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 17/4100 betr. Vergütung im Justizvollzug

I. Gegenstand der Petition

Der seit dem 10. November 2017 inhaftierte Petent fordert die JVollzGB in Baden-Württemberg mit Bezug auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 zu einer Erhöhung seiner Bezüge auf, da diese laut Urteil verfassungswidrig seien.

II. Sachverhalt

Der 32-jährige Petent verbüßt derzeit in der Justizvollzugsanstalt eine Freiheitsstrafe.

III. Würdigung

Am 20. Juni 2023 erging ein Urteil des BVerG wonach die Höhe der Vergütung im Strafvollzug in Bayern und NRW zu niedrig und damit verfassungswidrig sei (wegen Verstoß gegen das Resozialisierungsgebot). Da alle Bundesländer die gleiche Vergütungshöhe haben, mussten auch die JVollzGB in Baden-Württemberg geändert werden.

Im Dezember 2025 wurde die KV „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Resozialisierung im Justizvollzug in Baden-Württemberg“ nach Anhörung im Kabinett in den Landtag eingebracht. Diese dient der Umsetzung des o. g. Urteils des BVerfG.

In Baden-Württemberg erfolgte eine Erhöhung der Gefangenenvergütung in Kombination mit einem umfassenden Resozialisierungskonzept.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit der erfolgten Änderung für erledigt erklärt.

Berichterstatte(rin): Achterberg

3. Petition 17/4144 betr. Gnadensache

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom 23. Februar 2024 unter anderem wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von neun Monaten verurteilt. Nach Ablauf einer gewährten Vorbewährungszeit wurde die Strafaussetzung zur Bewährung durch Beschluss vom 20. März 2025 abgelehnt.

Mit seiner Petition bittet er um Aussetzung der Strafe zur Bewährung im Wege der Gnade.

II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Der zu diesem Zeitpunkt 19-Jährige und bereits zweimal – auch einschlägig – vorbestrafte Petent wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom 23. Februar 2024, rechtskräftig seit demselben Tag, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, Beleidigung, versuchter Körperverletzung, Bedrohung, Betrugs, gefährlicher Körperverletzung und unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Jugendstrafe von neun Monaten verurteilt. Die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung bleibt einem nachträglichen Beschluss vorbehalten, § 61 Jugendgerichtsgesetz. Daneben wurde ein Jugendarrest von vier Wochen verhängt.

Die Vorbewährungszeit wurde auf sechs Monate festgesetzt. Der Petent wurde einem Bewährungshelfer unterstellt und ihm wurde auferlegt, 100 Stunden gemeinnützige Arbeit abzuleisten, an den Modulen Affektregulierung und Selbstkontrolle sowie Berufsorientierung des Landratsamts teilzunehmen und drei Beratungsgespräche bei einer Suchtberatung zu führen.

Der Petent begehrt mit seiner Petition vom 17. Juli 2025 die Aussetzung der Strafe zur Bewährung. Seine Lebensverhältnisse hätten sich nachhaltig zum Positiven entwickelt. Er befinde sich seit 16. Juni 2025 in einem Vollzeitarbeitsverhältnis und habe die feste Perspektive auf eine unbefristete Übernahme. Insbesondere vor dem Hintergrund der seit der Verurteilung gegebenen Strafflosigkeit, vor allem aber dem Sinn und Zweck des Jugendstrafrechts, mithin des Erziehungsgedankens, werde das Gnadengesuch vor dem Hintergrund der dargestellten und belegten Entwicklung als begründet erachtet.

Der Petition war unter anderem ein Arbeitsvertrag mit einer Firma sowie deren Stellungnahme beigelegt.

2. Rechtliche Würdigung

Die vorgebrachten Gründe können in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht eine Aussetzung der gegen den Petenten verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung nicht rechtfertigen, Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter, Sie kommen grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder

eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen.

Das Petitionsvorbringen lässt keine besonderen Umstände erkennen, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten. Die in der Petitionsschrift dargestellte positive Entwicklung des Petenten ist tatsächlich nicht eingetreten. Das als Beleg für die nachhaltige Veränderung der Lebensverhältnisse angeführte Arbeitsverhältnis wurde aufgrund der mit vielen Fehlzeiten verbundenen Unzuverlässigkeit des Petenten nach kurzer Zeit wieder beendet. Allein, dass der Petent sich seit der Verurteilung straffrei geführt hat, stellt keinen besonderen Umstand, sondern eine Selbstverständlichkeit dar, der eine Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung rechtfertigen könnte. Hierbei ist besonders hervorzuheben, dass er, nachdem ihm von der Jugendhilfe eine Beschäftigung zur Erfüllung der Arbeitsauflage vermittelt worden war, nur an einem von neun Arbeitstagen vollständig anwesend war und an vier Tagen, unentschuldigt fehlte. Auch zu den vereinbarten Terminen bei der Suchtberatung erschien er – entgegen seiner Angabe in der Anhörung nach Ende der Vorbewährungszeit – nicht.

Zudem hat sich der Petent in der Vergangenheit völlig uneinsichtig und unbelehrbar gezeigt. Die erste der hier gegenständlichen Taten erfolgte gerade einmal eine Woche, nachdem er bereits am 8. April 2022 ebenfalls wegen einer Körperverletzung zur Erbringung von Arbeitsleistungen verurteilt worden war. Auch den vollstreckten Jugendarrest von vier Wochen hat sich der Petent nicht als letzte Warnung dienen lassen und in der Folge mit der Erfüllung seiner Bewährungsaufgaben trotz tatsächlicher Möglichkeit nur im Ansatz begonnen. Dass die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe mit vorbehaltener Bewährungsentcheidung nicht ausreichend war, um erzieherisch auf den Petenten einzuwirken, zeigt sich auch daran, dass er in den gerichtlichen Anhörungen wahrheitswidrige Angaben zu einem angeblich wahrgenommenen Termin bei der Suchtberatung und der Regelmäßigkeit seiner Arbeitstätigkeit machte. Der bisherige Verlauf in Bezug auf die Erfüllung der Bewährungsaufgaben lässt erwarten, dass der Verurteilte auch zukünftig nicht bereit ist, ihm auferlegte Arbeitsstunden, Suchtberatungen oder Präventionskurse wahrzunehmen.

3. Behandlung der Angelegenheit im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2026 über die Petition beraten und einstimmig beschlossen, der Petition nicht abzuhelpfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Achterberg

4. Petition 17/4324 betr. Ausübung des Vorkaufsrechts

1. Gegenstand der Petition

Der Petent ist Veräußerer eines Waldgrundstücks. Er wendet sich gegen die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts durch das Land Baden-Württemberg. Er bittet den Petitionsausschuss zu prüfen, ob der dargestellte Vorgang wirklich im Sinn der „Verordnung zum Vorkaufsrecht“ ist und äußert den Wunsch, dass der Verkauf des Waldgrundstücks, wie ursprünglich vorgesehen, an seine Cousine erfolgen kann.

Darüber hinaus wendet sich der Petent gegen einen der Petition beigelegten, vom Finanzamt erlassenen Grunderwerbsteuerbescheid vom 21. Juli 2025, mit dem gegenüber dem ursprünglichen Käufer Grunderwerbsteuer in Höhe von 750 € festgesetzt wurde.

2. Stellungnahme Ministerium

Der Petent schloss am 28. Februar 2025 einen Kaufvertrag über sein Flurstück. Das Grundstück ist ca. 6 776 m² groß.

Der Kaufvertrag wurde mit dem Mann der Cousine des Petenten abgeschlossen, da der Petent das Grundstück innerhalb der Familie belassen wollte. Der Kaufvertrag ging am 5. März 2025 beim Landratsamt ein. Dieses machte mit Bescheid vom 31. März 2025 das gesetzliche Vorkaufsrecht des Landes geltend (§ 25 Absatz 1 S. 1 Var. 2 LWaldG). Gegen diesen Bescheid erhob der Käufer mit Schreiben vom 6. April 2025 Widerspruch. Dieser ging beim Landratsamt am 8. April 2025 ein. Das Regierungspräsidium half dem Widerspruch nicht ab, sondern erließ am 15. Juli 2025 einen Widerspruchsbescheid.

An Waldgrundstücken stehen der Gemeinde und dem Land ein Vorkaufsrecht zu (§ 25 Absatz 1 S. 1 LWaldG). Das Vorkaufsrecht wurde mit dem rechtswirksamen, nach § 311b BGB beurkundeten, Kaufvertrag vom 28. Februar 2025 ausgelöst. Eine Genehmigung nach ASVG war vorliegend nicht erforderlich, da Grundstücke, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, keiner Genehmigung bedürfen, sofern sie nicht mindestens einen Hektar groß sind

Von diesem Vorkaufsrecht hat das Land ordnungsgemäß Gebrauch gemacht. Das Landratsamt ist für die Ausübung des Vorkaufsrechts sachlich als untere Forstbehörde zuständig (§§ 62 Nummer 3, 64 Abs. 1 LWaldG i. V. m. § 15 Absatz 1 Nummer 1 LVG i. V. m. § 1 Absatz 3 LKrO). Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 64 Absatz 3 LWaldG. Eine gegebenenfalls unterbliebene Anhörung nach § 28 Absatz 1 LVwVfG durch das Landratsamt vor Erlass des Bescheids vom 31. März 2025 wurde spätestens durch das Widerspruchsverfahren geheilt (§ 45 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 LVwVfG). Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens hat sich das Regierungspräsidium ausführlich mit den Argumenten auseinandergesetzt und die Entscheidung zur Ausübung des Vorkaufsrechts kritisch überdacht. Auch die zweimonatige Ausübungsfrist des § 25 Absatz 4 Satz 2

LWaldG wurde gewährt. Auch die materiell-rechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 JWaldG liegen vor. Insbesondere ergab eine Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn das Waldgrundstück an einen Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) (früher: Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte) verkauft wird (§ 25 Absatz 2 Nummer 1 LWaldG).

Der Käufer muss daher Landwirt im Sinne des § 1 ALG sein. Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das die Mindestgröße erreicht (§ 1 Absatz 2 S. 1 ALG). Die Mindestgröße wird unter Berücksichtigung der örtlichen oder regionalen Gegebenheiten anhand des Flächenwertes oder des Arbeitsbedarfs festgesetzt (§ 1 Absatz 5 S. 1 ALG). Nach dem Mindestgrößenbeschluss der landwirtschaftlichen Alterskasse liegt die Mindestgröße bezüglich Landwirtschaft bei 8,00 ha und bezüglich der Forstwirtschaft bei 75,00 ha. Der Petent führt aus, dass seine Cousine eine kleine Landwirtschaft mit ca. 20 ha betreibe. Damit wäre die Mindestgröße erreicht. Allerdings wurde der Kaufvertrag vom 28. Februar 2025 nicht mit der Cousine des Petenten, sondern mit deren Ehemann geschlossen. Dieser sollte das Alleineigentum erwerben. Dieser erläutert in seinem Schreiben vom 6. April 2025, dass seit dem Jahr 2019 sein Sohn, den landwirtschaftlichen Familienbetrieb bewirtschaftete. Aus diesen Ausführungen geht nicht klar hervor, dass der Käufer Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ist.

Ein Ausschlussgrund ist zudem dann gegeben, wenn das Waldgrundstück an Familienangehörige im Sinne von § 8 Nummer 2 des Grundstücksverkehrsgesetzes veräußert wird. Darunter fallen der Ehegatte oder die Ehegattin des Grundstückseigentümers sowie Personen, die mit dem Eigentümer in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind. In gerader Linie verwandt sind Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern oder Urgroßeltern (§ 1589 Absatz 1 S. 1 BGB). In der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind Geschwister (2. Grad) sowie Onkel, Tanten, Nichten und Neffen (3. Grad) (§ 1589 Absatz 1 Satz 2, 3 BGB). Bis zum zweiten Grad verwandt sind die Geschwister des Ehegatten/der Ehegattin beziehungsweise die Ehegatten/die Ehegattinnen der Geschwister. Der Ehemann der Cousine des Petenten zählt damit nicht zu den erfassten Familienangehörigen.

Hinsichtlich weiterer Ausschlussgründe liegen keine Anhaltspunkte vor. Es ist nicht ersichtlich, dass das Waldgrundstück zusammen mit einem landwirtschaftlichen Betrieb, mit dem es eine wirtschaftliche Einheit bildet, verkauft wird (§ 25 Absatz 2 Nummer 3 LWaldG) oder dass das Grundstück zum Zweck der Agrarstrukturverbesserung an den Besitzer eines angrenzenden Waldgrundstücks verkauft wird (§ 25 Absatz 2 Nummer 4 LWaldG).

Neben dem Nichtvorliegen von Ausschlussgründen ist eine weitere Voraussetzung, dass der Kauf durch den Vorkaufsberechtigten der Verbesserung der Waldstruktur oder der Sicherung der Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes dient. Vorliegend kommt eine Verbesserung der Waldstruktur in Betracht. Eine solche Verbesserung ist dann anzunehmen, wenn andernfalls zersplitterte Besitzverhältnisse vorliegen. In Anlehnung an § 24 Absatz 2 LWaldG sind zersplitterte Besitzverhältnisse dann gegeben, wenn die betroffenen Flurstücke jeweils kleiner als 3,5 ha sind und damit keine rentabel zu bewirtschaftende Betriebseinheit bilden (VGH BW Ur. v. 12. Februar 2020). Das Flurstück des Petenten ist 0,68 ha groß, weshalb zersplitterte Besitzverhältnisse gegeben sind. Die Ausübung des Vorkaufsrechts durch das Land dient dazu, diese zu beseitigen und schafft unmittelbar größere, räumlich zusammenhängende Waldflächen, da das Flurstück des Petenten im Norden an Staatswaldfläche angrenzt.

Ermessensfehler sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus ist aus den beigelegten Unterlagen nicht ersichtlich, dass gegen den Bescheid des Landratsamts vom 31. März 2025 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Juli 2025 Klage erhoben wurde. Die Klagefrist ist inzwischen abgelaufen. Die Bescheide sind bestandskräftig. Eine Aufhebung wäre nur unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 LVwVfG möglich.

Grunderwerbsteuerbescheid

Gemäß § 30 Abgabenordnung verletzt ein Amtsträger das Steuergeheimnis, wenn er personenbezogene Daten unbefugt offenbart oder verwertet. Dies ist nur dann zulässig, wenn die betroffenen Personen zustimmen. Eine Zustimmung des Adressaten des Grunderwerbsteuerbescheids liegt nicht vor, sodass insoweit keine Stellungnahme zulässig ist. Das Ministerium für Finanzen weist allgemein darauf hin, dass bei Ausübung eines Vorkaufsrechts ein vorangegangener Grunderwerbsteuerbescheid gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GrEStG auf Antrag aufgehoben werden kann, wenn die notwendigen Nachweise über die Ausübung des Vorkaufsrechts vorgelegt werden.

3. Behandlung im Ausschuss

Der Berichterstatter führte in den Sachverhalt ein. Der Petent habe ein kleines Waldstück an den Mann seiner Cousine verkauft. Ziel der Veräußerung sei es gewesen, das Waldstück im Eigentum der Familie zu halten. Der Mann der Cousine habe eine kleine Landwirtschaft in der Nähe und sei eher als der Petent in der Lage, das Waldstück zu bewirtschaften. Allerdings habe das Land das rechtlich zustehende Vorkaufsrecht ausgeübt. Dies sei möglich gewesen, da zwischen dem Mann der Cousine und dem Petenten kein Verwandtschaftsverhältnis bestehe, das hiervor schütze. Hätte der Petent das Waldstück an seine Cousine verkauft, so hätte das Land kein Vorkaufsrecht besessen. Der Petent begehre nun, die Rückabwicklung des Kaufvertrags. Er wolle das Waldstück im

Besitz der Familie halten. Er habe durchaus Sympathien für das Anliegen des Petenten, wolle allerdings die Meinung des Ausschusses hören.

Die Regierungsvertreterin erklärte, dass das Ministerium sich darauf berufe einer Zerstückelung der Landschaft entgegenzuwirken. Bei Grundstücken kleiner 3,5 Hektar gebe es hierzu auch gesicherte Rechtsprechung. Im vorliegenden Fall sei es sicherlich seitens der Petenten ungeschickt gelaufen, sodass die Ausschlussgründe nach § 25 Landeswaldgesetz nicht einschlägig seien.

Die Regierungsvertreterin erklärte, dass sie sich keine entsprechende Konstellation vorstellen könne.

Der Vorsitzende bat den Berichterstatter, einen Beschlussantrag zu stellen. Der Berichterstatter erklärte, dass er nach der Diskussion im Ausschuss mit einer Nichtabhilfe leben könne. Er beantragte, der Petition nicht abzuweichen.

Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

5. Petition 17/4422 betr. Fortzahlung der Dienstbezüge

I. Gegenstand der Petition

Der Petent ist Erster Polizeihauptmeister. Er erhält Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 3. Infolge eines anerkannten Dienstunfalls erhält er einen Unfallausgleich gemäß § 50 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVGBW) aufgrund eines Grades der Schädigungsfolgen (GdS) von 30. Dieser beträgt aktuell monatlich 188,99 Euro. Seit dem 1. September 2025 ist der Petent mit 80 von Hundert begrenzt dienstfähig und erhält seitdem einen Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit gemäß § 72 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW). Dieser beträgt aktuell monatlich 506,99 Euro.

Der Petent begehrt ab dem 1. September 2025 zusätzlich zum Unfallausgleich die Gewährung der vollen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Er ist der Auffassung, dass er infolge eines im Jahr 2021 im Dienst erlittenen Unfalls und der hieraus resultierenden begrenzten Dienstfähigkeit finanziell benachteiligt werde und begehrt einen entsprechenden Ausgleich. Zur Begründung seines Begehrens verweist er auf die aus Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz abgeleitete Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Nach seiner Ansicht widerspreche es der Fürsorgepflicht, dass ein im Dienst verletzter Beamter finanziell schlechter gestellt wird als ein uneingeschränkt dienstfähiger Beamter.

II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Der Petent wurde am 2016 als Polizeimeisteranwärter in den Dienst des Landes Baden-Württemberg eingestellt. Nach erfolgreichem Abschluss seiner Ausbildung im mittleren Polizeivollzugsdienst wurde er 2019 zum Polizeimeister (A7) auf Probe ernannt. Im Laufe seiner Karriere erfuhr er weitere Beförderungen: 2020 wurde er zum Polizeiobermeister (A8) befördert, gefolgt von einer weiteren Beförderung zum Polizeihauptmeister (A9) 2022. Im Rahmen des Gesetzes zur Ämteranpassung wurde er zum 1. Dezember 2022 in das Statusamt A 10 eingewiesen. Während des gesamten Zeitraums bis zur Feststellung und Wirksamkeit der begrenzten Dienstfähigkeit war er uneingeschränkt und vollbeschäftigt tätig.

Der Petent erlitt im Dienst einen Unfall, der mit Bescheid durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) als Dienstunfall anerkannt wurde. Zur Zeit des Dienstunfalls war der Petent an das LKA BW abgeordnet.

Mit Bescheid des Polizeipräsidiums X wurde ein Grad der Schädigungsfolge von 30 Prozent festgestellt. Dieser Bescheid bildet die Grundlage für die Gewährung des Unfallausgleichs, der dem Petenten als monatliche Zahlung zusammen mit seinen Bezügen zusteht.

Zwischenzeitlich wurde durch den Petenten selbst ein Antrag auf Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit gestellt. Gemäß Auszug aus dem amtsärztlichen Gutachten wurde bei dem Petenten eine Polizeidienstunfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) festgestellt. Jedoch ist eine anderweitige Verwendung nach § 43 Absatz 2 Satz 2 LBG im Polizeivollzugsdienst in einer Funktion, welche die besonderen gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr uneingeschränkt erfordert, auf Dauer möglich. Es wurde empfohlen, den Petenten mit einer Regelarbeitszeit von 80 Prozent im Polizeivollzugsdienst einzusetzen. Die festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind als Dienstunfallfolgen zu werten.

Durch das Polizeipräsidium X wurde mit Bescheid die begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt. Aus dem Vergleich der aktuellen Bezüge mit den hypothetischen Bezügen bei Vollzeit ergibt sich eine Differenz in Höhe von 319,32 Euro brutto bzw. 130,65 Euro netto.

Nach § 1 Absatz 2 und 3 der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung (UF-ZuVO) ist für die Anerkennung des Dienstunfalls und Festsetzung des Unfallausgleichs von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten das jeweilige Polizeipräsidium zuständig. Gemäß § 50 Absatz 1 LBeamVGBW beträgt der monatliche Unfallausgleich bei einem GdS von 30 derzeit 188,99 Euro.

Aufgrund der festgestellten begrenzten Dienstfähigkeit erhält der Petent gemäß §§ 8 und 9 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) eine Besoldung gemäß der geleisteten Teilzeit von 80 Prozent. Zudem erhält der Petent gemäß § 72 LBesGBW einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die er bei

Vollzeitbeschäftigung erhalten würde. Demgemäß erhält er bei einer Teilzeit von 80 Prozent berechtigterweise Bezüge in Höhe von 90 Prozent der vollen Bezüge.

Eine Zahlung der vollen Dienstbezüge trotz festgestellter begrenzter Dienstfähigkeit ist gesetzlich nicht vorgesehen. § 9 LBesGBW regelt die Kürzung der Bezüge bei begrenzter Dienstfähigkeit unter Gewährung eines Zuschlags. Dadurch liegt die Besoldung höher als bei vergleichbarer Teilzeitbeschäftigung, erreicht jedoch nicht die volle Besoldung eines voll dienstfähigen Beamten. Die gesetzliche Regelung setzt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um. Der Zuschlag gleicht Nachteile gegenüber vorzeitig in den Ruhestand versetzten Beamten aus und berücksichtigt verfassungsrechtliche Vorgaben aus Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 5 GG (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 2014 – 2 C 50/11 –, BVerwGE 149, 244–254 Rn. 12 ff.).

Ziel der Regelung ist es, begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte besser zu stellen als vergleichbare freiwillig teilzeitbeschäftigte Personen, ohne jedoch eine vollständige Gleichstellung mit vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten vorzunehmen. Der Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit ist daher als Nachteilsausgleich konzipiert. Er soll die finanziellen Nachteile begrenzt Dienstfähiger gegenüber den in den Ruhestand versetzten Beamten (zum Beispiel für die ungünstigere Behandlung im Einkommenssteuerrecht, im Beihilferecht und gegebenenfalls wegen eines Aufwands für den Weg zur Arbeitsstätte) teilweise kompensieren, jedoch keinen vollständigen Ausgleich des Differenzbetrags zu einer Vollzeitbeschäftigung bewirken (vgl. Landtagsdrucksache 15/6961, S. 18).

Soweit sich aus der Gegenüberstellung der fiktiven Vollzeitbezüge und der tatsächlichen Bezüge ein rechnerischer Minderbetrag ergibt (im vorliegenden Fall 319,32 Euro brutto bzw. 130,65 Euro netto), handelt es sich um eine bewusste gesetzessystematische Folge.

III. Beratung der Petitionsangelegenheit in der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Januar 2026

Aus der Mitte des Ausschusses wurde beantragt, der Petition abzuhelpen. Sofern dieser Beschlussvorschlag keine Mehrheit finde, empfehle er die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Der Vorsitzende stellte diesen Beschlussvorschlag zur Abstimmung. Der Beschlussvorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Daraufhin stellte der Vorsitzende den Beschlussvorschlag, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen, zur Abstimmung. Dieser Beschlussvorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Daraufhin wurde aus den Reihen des Ausschusses vorgeschlagen, der Petition nicht abzuhelpen. Der Vorsitzende stellte den Beschlussvorschlag, der Pe-

tition nicht abzuhelpen, zur Abstimmung. Dieser Beschlussvorschlag wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

6. Petition 17/2712 betr. Bau eines Radwegs

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin lehnt einen geplanten Radweg entlang der Bahngleise zwischen Neckargemünd und Bammmental ab und begehrt, dass der Radweg stattdessen straßenbegleitend zur Bundesstraße B 45 geplant wird.

Die Petentin berichtet, dass der geplante Radweg entlang der Bahngleise aufgrund der vielen Höhenmeter, der fehlenden Anbindung an andere Radwege, der hohen Baukosten, wenig Nutzern, Angsträumen, Lichtverschmutzung und der fehlenden Anbindung an die Außenbezirke Walkmühle und Kriegsmühle sowie Wiesenbach zahlreiche Nachteile aufweist. Vorteile der straßenbegleitenden Führung seien die schnellere Verbindung aufgrund weniger Höhenmeter, die gute Anbindung an andere Radwege, die Sicherheit aufgrund der parallelen Bundesstraße, das bessere Nutzen-Kosten-Verhältnis und die bessere Anbindung von Wiesenbach, Walkmühle und Kriegsmühle. Die Verbreiterung des Radweges an der B 45 sei technisch möglich und mit einer Ausnahmeregelung auch im Naturschutzgebiet rechtlich realisierbar.

Die Petentin fordert daher in einem ersten Punkt, eine Ausnahmeregelung zu erwirken, um den Radweg entlang der B 45 im Naturschutzgebiet bauen zu dürfen. In einem zweiten Punkt wird die Forderung gestellt, dass in Neckargemünd auf Höhe des Profi-Marktes bis zur Kreuzung B 45/B 37 ein rot markierter Radweg in die bestehenden Kfz-Fahstreifen integriert werden soll, um Radfahrer sicher über den Kreuzungsbereich zu leiten. In einem dritten und letzten Punkt wird gefordert, dass der geforderte Radweg an der B 45 bis Wiesenbach gebaut werden und eine sichere Querung der B 45 in Richtung Bammmental erhalten soll.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt:

Mit der Idee eines Radweges entlang der B 45 zwischen Neckargemünd und Bammmental ist das Land seit über einem Jahrzehnt befasst. Die räumliche und naturschutzrechtliche Situation ist schwierig, weil auf der Westseite des Tals neben der B 45 die zweigleisige Bahnlinie von Heidelberg nach Eppingen sich an den Hang anschmiegt und östlich der B 45 mit der unmittelbar angrenzenden Elsenz-Aue nicht nur ein Hochwassergefahrengebiet besteht, sondern auch eine

komplexe Schutzgebietslage (NSG, FFH-Gebiet, gesetzlich geschützte Biotope, Gewässerrandstreifen).

Folgende Varianten wurden bislang in die Diskussion gebracht:

- neu zu erstellender Radweg unmittelbar straßenbegleitend ostseitig der B 45, aber schon im Naturschutzgebiet (Variante „ostseitig B 45“)
- neu zu erstellender Radweg unmittelbar westlich der Bahnlinie auf dem dort verlaufenden Waldwirtschaftsweg im Landschaftsschutzgebiet (Variante „westlich Bahnlinie“)
- neu zu erstellender Radweg mittig durch das Naturschutzgebiet (Variante „mittig NSG“)
- bestehender Radweg am Waldrand des Hollmuts im Landschaftsschutzgebiet, aber außerhalb des Naturschutzgebiets. Das entspricht dem Elsenzthal-Radweg, der im Bestand geschottet ist (Variante „Hollmut“)
- bestehender Radweg über Wiesenbach nach Neckargemünd entlang der K 4163 (Variante „K 4163“).

Darüber hinaus befindet sich zwischen Bammmental und Wiesenbach der Ausbau des Knotenpunkts der B 45 mit der Wiesenbacher Landstraße als eigenständige Maßnahme in Planung. Darin ist ein Radweg nach Wiesenbach straßenbegleitend zur B 45 sowie eine Querungshilfe über die B 45 vorgesehen.

III. Klärung weiterer Details

Auf Bitte des Berichterstatters wurde eine weitere Stellungnahme durch die Regierung erstellt. Demnach beträgt die Breite der Fahrbahn der Bundesstraße 7,50 bis 8,50 Meter und eine Reduzierung kommt aufgrund der Belastung von rund 16 000 Kfz/24 h und der einschlägigen Regelwerke nicht in Betracht. Für einen neuen Radweg sind mindestens 4,25 Meter Breite erforderlich (1,75 Meter Grünstreifen zur Fahrbahn und mindestens 2,50 Meter Breite). Weitere Fragen zu verkehrlichen Themen sowie zu rechtlichen Aspekten und zur Wertigkeit des Naturschutzgebietes [NSG] wurden ausführlich beantwortet. Seitens der Behörden wurde weiterhin keine Möglichkeit für den Radweg direkt an der B 45 gesehen.“

IV. Anhörung vor Ort

Im Jahr 2024 fand vor Ort eine öffentliche Anhörung des Petitionsausschusses unter Beteiligung der Petentin, der Behörden und des Bürgermeisters der Stadt Neckargemünd statt. Zunächst erläuterte der Berichterstatter, dass bei dieser Anhörung keine Entscheidung getroffen würde, sondern beiden Seiten Gelegenheit gegeben werde ihre Sichtweise nochmal ausführlich darzulegen und im Dialog Fragen geklärt werden könnten.

Daraufhin trug die Petentin ihr Anliegen ausführlich vor – die schriftliche Ausführung liegt der Petitionsakte bei. Die Vertreterin und Vertreter der Regierung sahen ebenfalls den Bedarf für eine sichere Radver-

kehrsverbindung zwischen Neckargemünd und Bammmental. Der Radweg müsse, da er Teil des geplanten RadNETZ des Landes sei, sogar eine Breite von 3,00 Meter aufweisen, sodass mit dem Trennstreifen ein Bedarf von 4,75 Meter gegeben sei. Die Vertreter der Naturschutzbehörden erläuterten, dass aufgrund der vorhandenen alternativen Möglichkeit für den Radweg oberhalb der Bahnlinie ein Eingriff in das NSG rechtlich ausgeschlossen sei.

Der Bürgermeister zeigte digitale Kartenauszüge, die nahelegten, dass zwischen der Straße und der Grenze des NSG im Schnitt 6 bis 8 Meter Platz seien. Da keine Kopien der originalen Karten vorlagen, konnte diese Frage jedoch nicht abschließend geklärt werden. Im weiteren Verlauf der Anhörung wurden diverse einzelne Punkte, wie die Frage nach der Höhe des Eingriffs in die Natur durch den geplanten Radweg oberhalb der Bahngleise ausführlich diskutiert.“

V. Grenzverlauf des NS

Dem Berichterstatter wurden auf seine Bitte hin Kopien der originalen Karten des NSG vorgelegt. In dem begleitenden Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass im nördlichen Bereich das NSG bis an den Böschungsfuß der Bundesstraße und teilweise direkt an den Straßenkörper reicht. Daher sei ein Eingriff bei einem Bau des Radweges in das NSG unvermeidbar, allein durch die erforderliche Verbreiterung der Böschung.“

VI. Beratung im Petitionsausschuss

Im Jahr 2025 hat der Ausschuss über die Petition beraten. Nach ausführlicher Darstellung der Sachlage und wenigen Rückfragen an die Vertreterin und den Vertreter der Regierung wurde einstimmig folgende Beschlussempfehlung getroffen

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

7. Petition 16/4677 betr. Betrieb eines Sägewerks

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen den durch das Landratsamt beabsichtigten Widerruf des Altrechts zur Nutzung der Wasserkraft und begehren den Erhalt und Betrieb einer Wasserkraftanlage (WKA) entsprechend der heutigen Nutzung auf der Grundlage des Altrechts.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

1.1 Erteilung und Gegenstand des Altrechts für die Anlage

Die Nutzung der Wasserkraftanlage basiert auf einem alten Recht, welches im Jahr 1886 dem damaligen Müller unbefristet für den Betrieb eines Sägewerkes (Hochgang mit 16 Blatt und einer Lattensäge) erteilt wurde. Im Jahr 1955 wurde das Nutzungsrecht erweitert und für das Sägewerk der Einbau einer Francis-Schacht-Turbine (größte Beaufschlagung 1,7 cbm/s) genehmigt (Umstellung von mechanischer Energieerzeugung auf elektrische Energieerzeugung). Im Jahr 1963 wurde eine 2. Turbine eingebaut, für welche keine Genehmigungsunterlagen vorliegen.

1990 wurde das Altrecht mit Bescheid u. a. dahingehend eingeschränkt, dass eine Restwassermenge von 300 l/s einzuhalten und der Mindestwasserabfluss über die Einlaufschleuse sicherzustellen ist. Die Festlegung der Restwassermenge wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts bestätigt.

1.2 Verfahrensgeschichte/neuere Entwicklungen

Aufgrund von Planungsanfragen zu weiteren Nutzungen der Wasserkraft am Ausleitungskanal wurden im Winterhalbjahr 2011/2012 vom Regierungspräsidium Dotationsversuche durchgeführt. Diese führten zum Ergebnis, dass zur Erreichung der gewässerökologischen Ziele gegenüber den Annahmen von 1990 eine deutlich höhere Restwassermenge von 600 bis 650 l/s zu verbleiben hat. Dieser Wert ist Grundlage der weiteren Planungen und Beurteilungen.

Im Hinblick auf die Nutzung der Anlage gab es insbesondere durch die Fischpächter vor Ort schon länger regelmäßig Beschwerden, dass der Restwasserabfluss in der nicht gewahrt werde und in Niedrigwasserzeiten Wasser aus der berücksichtigt abgeleitet werde. Dies führte dazu, dass der Abschnitt der nach dem Wehr zeitweise nahezu trocken fiel. Besonders prekär war die Situation im Sommer 2015 als bei einem Unwetter Gerölleintrag von dem einmündenden Bach in die Ausleistungsstrecke geschwemmt wurde.

Aufgrund der Beschwerden des Angelvereins und der kritischen Situation vor Ort fand am 31. Juli 2015 ein Ortstermin u. a. mit den Petenten und dem Pächter der Säge statt.

Dieser teilte bei dem Ortstermin mit, dass er die Säge lediglich sporadisch für seine Schreinerei nutze. Die Säge laufe über die kleinere Ossberger-Turbine, deren Einbau nicht genehmigt war.

Seitens des Landrats wurde unter anderem dargelegt, dass die WKA die aktuellen gesetzlichen Anforderungen nicht erfülle und bei einem weiteren Betrieb umfassende Maßnahmen erforderlich seien. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass noch zu prüfen sei, ob das Altrecht die aktuelle Nutzung und die Ein-

speisung der gewonnenen Energie in das öffentliche Stromnetz abdecke.

Nach einem ersten Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt der Petenten im Februar und März 2016 fand im Juni 2016 auf Wunsch des Petenten ein Gespräch im Landratsamt statt, an welchem neben dem Rechtsanwalt auch das seitens der Petenten beauftragte Büro teilnahm. Im Hinblick auf die für einen weiteren gesetzeskonformen Betrieb der WKA erforderlichen Maßnahmen, teilte das Büro mit, dass dies mit erheblichen und nicht zumutbaren Kosten verbunden sei. Eine für alle Seiten pragmatische Lösung konnte in diesem Gespräch nicht gefunden werden.

Im Oktober 2016 teilte der Rechtsanwalt mit, dass nach wie vor angestrebt werde, den elektrischen Strom, welcher nicht für Säge und Eigenbedarf benötigt werde, in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Als „Kompromiss“ schlug er vor, diese Nutzung an die Betriebszeiten des Sägewerks anzupassen.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2017 teilte das Landratsamt dem Anwalt mit, dass auf den Vorschlag nicht eingegangen werden könne und nahm zugleich eine Anhörung zu dem beabsichtigten Widerruf des Altrechts der WKA vor.

Der Anwalt übersandte am 26. Mai 2017 an das Landratsamt ein Grobkonzept des Büros zur Unterhaltung des Wehres und Sicherstellung der Durchgängigkeit, dessen Konzeption nach Auffassung des Landratsamtes nicht geeignet war, den gesetzlichen Anforderungen zu genügen.

Der Anwalt nahm am 11. Juli 2017 sowie nach erneutem Schreiben durch das Landratsamt (LRA) am 13. November 2019 Stellung zu dem beabsichtigten Widerruf des Altrechts. Zwischenzeitlich gingen beim LRA weiterhin regelmäßige Beschwerden im Hinblick auf die Missstände ein.

Der durch das Landratsamt beabsichtigte Widerruf wurde zuletzt mit Schreiben vom 2. Juni 2020 gegenüber dem Anwalt als Vertreter der Petenten erklärt. Dieser legte hierauf stellvertretend für die Petenten diese Petition ein. Das Verfahren wurde hierauf vom LRA ausgesetzt.

Der Fluss liegt im Teilbearbeitungsgebiet des Wasserkörpers [...] Dieser ist in der Gesamtbewertung im Bewirtschaftungsplan Aktualisierung 2015 aufgrund des Parameters Fische als „unklassifiziert“ eingestuft, die von den Petenten angeführten Parameter Makrophyten und Phytobenthos sowie Makrozoobenthos als „gut“. Signifikante Belastungen im WK 20 sind u. a. „Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen“ und „Wasserentnahme/Überleitung“. Die Anlage wird daher im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt (Maßnahmen zu „Reduktion Auswirkung Wasserentnahme Ausleitung“).

Nach den veröffentlichten Angaben im Energieatlas beträgt die installierte Leistung der Anlage 26 kW (Stand 2015).

2. Rechtliche Würdigung

Die WKA entspricht nicht mehr den heutigen gesetzlichen Anforderungen an eine Wasserkraftnutzung, die Vorgaben der §§ 33 (Mindestwasserführung) und 34 (Durchgängigkeit) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) werden nicht erfüllt.

Um die WKA unter den geltenden gesetzlichen Vorgaben zu betreiben, wären umfassende bauliche und betriebliche Maßnahmen erforderlich, insbesondere zur gesicherten Einhaltung der Mindestwasserführung, zur Gewährleistung einer dauerhaften Durchgängigkeit und zur Sanierung des baufälligen Wehrs. Im Fluss müsste eine deutlich höhere Restwassermenge (600 bis 650 l/s) als bisher verbleiben. Diese gesetzlichen Anforderungen gelten auch für bestehende Anlagen, die entsprechend nachzurüsten sind. Diese Verpflichtung ist ggf. behördlich durchzusetzen. Die Stromerzeugung zur Einspeisung in das öffentliche Netz ist nicht vom Altrecht umfasst, insoweit bedürfte die WKA ein neues Wasserrecht.

Die Bedeutung der regenerativen Stromerzeugung durch die WKA. (mit 26 kW handelt es sich um eine Kleinstanlage) als Beitrag zum Klimaschutz ist im Vergleich zu den mit der Wasserkraftnutzung verbundenen Eingriffen in die Natur und das Gewässer jedoch deutlich nachrangig. Die WKA befindet sich in einem der hochwertigsten Gewässersysteme von Baden-Württemberg. Der betroffene Abschnitt des Flusses ist Teil eines Naturschutzgebiets, eines FFH-Gebiets und eines Europäischen Vogelschutzgebiets. Der Fluss ist zudem als Biotop nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Dem Natur- und Gewässerschutz ist vorliegend daher große Bedeutung einzuräumen.

Für den Fluss und die darin befindlichen Lebewesen bedeutet der Betrieb der WKA als Ausleitungskraftwerk eine erhebliche Beeinträchtigung. Bei dem Ausleitungskraftwerk wird Wasser über eine längere Strecke mittels eines Ausleitungskanals (Triebwerkskanal) dem Mutterbett des Flusses entzogen und erst nach der energetischen Nutzung dem eigentlichen Gewässer wieder zugeführt. Hierdurch herrscht im Mutterbett entlang der Ausleitungsstrecke für einen längeren Zeitraum während des Jahres ein unnatürlicher Niedrigwasserabfluss.

Da der Fluss im Bereich der Ausleitungsstrecke über ein sehr breites Bachbett verfügt, bestehen stellenweise nur noch sehr geringe Fließtiefen. Diese schränken nicht nur das Gewässer als Lebensraum ein, sondern führen auch zu einer reduzierten oder nicht mehr möglichen Durchwanderbarkeit bestimmter Fischarten oder -individuen. Neben den geringen Wassertiefen hat der verminderte Abfluss auch eine geringere Fließgeschwindigkeit zur Folge. Beides bewirkt, dass es – insbesondere bei sommerlich hohen Temperaturen und Sonneneinstrahlung – zu einer verstärkten Erwärmung des Wassers kommt, was in der direkten Konsequenz negative Auswirkungen auf sauerstoffbedürftige Tierarten (Fische, Makrozoobenthos) hat.

Neben der Vielzahl an Beschwerden aus den vergangenen Jahren konnte bei einer Vorort-Kontrolle am 27. Juli 2020 festgestellt werden, dass mehr als ca. 50 Prozent des Abflusses in den Triebwerkskanal abgeleitet wurden, während im Fluss selbst ein geschätzter Abfluss in Höhe von nur noch 200 bis 300 l/s verblieb, der in ökologischer Hinsicht nach heutigem Maßstab deutlich ungenügend ist. Der Betrieb der WKA kann daher nicht als besonders rücksichtsvoll gegenüber dem ökologisch hochwertigen Lebensraum angesehen werden.

Ungeachtet der großräumigen Betrachtung des WK 20-02 (Gesamtbewertung nach Wasserrahmenrichtlinie derzeit „unklassifiziert“) ist die konkrete Situation an der WKA zu betrachten. Nach § 33 WHG ist die Mindestwasserführung eines Gewässers auch erforderlich, um die Ziele des § 6 Absatz 1 WHG zu erreichen. Danach sind die Gewässer nachhaltig auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern (Satz 1 Nummer 1), möglichen Folgen des Klimawandels soll vorgebeugt werden (Satz 1 Nummer 5).

Die gewässerökologischen Nachteile nehmen mit sich verschärfender Wasserknappheit zu. Die Petenten weisen insoweit selbst darauf hin, dass die Einnahmen aus der Einspeisevergütung in den letzten Jahren auch wegen geringerer Niederschläge und damit geringerer Abflüsse gesunken sind. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung aufgrund des Klimawandels fortsetzt und die Jahresarbeit der WKA weiter verringert. Bei einer Stilllegung des Triebwerkskanals könnten die dort vorkommenden Fische problemlos geborgen und in das eigentliche Gewässerbett des Flusses mit dann erhöhter Wasserführung umgesiedelt werden.

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Widerruf des Altrechts nach § 20 Absatz 2 Nummer 3 WHG liegen vor. Der Zweck der Nutzung wurde so geändert, dass er mit der festgelegten Zweckbestimmung nicht mehr übereinstimmt. Die ursprüngliche Zweckbestimmung des im Jahr 1886 erteilten Wasserrechts ergibt sich aus dem Wasserbucheintrag „Sägewerk“. Der heutige Anlagenzweck ist hingegen in erster Linie die Erzeugung von Strom zur Einspeisung in das öffentliche Netz.

Bei der beabsichtigten Entscheidung für den Widerruf sind die erheblichen wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Nachteile des Anlagenbetriebs ausschlaggebend. Insoweit ist auch zu beachten, dass sich die Abflussverhältnisse des Flusses in Zukunft klimabedingt weiter verschlechtern werden und der gesamte Lebensraum somit zunehmend gefährdet ist. Diese öffentlichen Interessen haben Vorrang vor den privaten Interessen der Petenten, wobei zu berücksichtigen ist, dass die heutige Nutzung der Wasserkraft, insbesondere zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz zur Erzielung der Einspeisevergütung, gar nicht vom Altrecht umfasst ist

(dazu weiter unten), sodass insoweit auch kein Widerruf erfolgt. Daher kommen auch keine nachträglichen Anordnungen zur Herstellung gesetzeskonformer Zustände aufgrund von § 20 Absatz 2 i. V. m. § 13 Absatz 2 WHG in Betracht. Für den Weiterbetrieb der WKA mit der heutigen Zweckbestimmung bedürfte es vielmehr der Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis, in der auch die Umsetzung der §§ 33 bis 35 WHG geregelt wäre. Anzufügen ist, dass auch weder das LRA B noch die Petenten bzw. das von ihnen beauftragte Büro eine nachträgliche Anordnung für zielführend halten. Die mit dem Widerruf verbundenen Eingriffe in Rechtspositionen der Petenten sind verhältnismäßig und zumutbar. Die Petenten wollen die Nutzung auch nicht auf den vom Altrecht umfassten Nutzungszweck beschränken. Der Widerruf würde im Übrigen nicht den Betrieb der kulturhistorischen Säge als solche betreffen. Diese könnte weiterhin an wenigen Tagen im Monat vom Pächter genutzt und mit Strom aus dem öffentlichen Stromnetz betrieben werden.

Die Ausführungen der Petenten zum Bestand des Altrechts aufgrund von § 24 Absatz 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) treffen nicht zu. Ein Wasserrecht wie das vorliegende Altrecht berechtigt nach § 24 Absatz 2 WG zwar auch dazu, die Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie zu betreiben, wenn die zu nutzende Leistung der Rohwasserkraft 1 000 kW nicht übersteigt. Insbesondere der bei der WKA im Vordergrund stehende Verwendungszweck der Stromerzeugung zur Einspeisung in das öffentliche Netz wird hingegen von der Regelung nicht umfasst.

Dies hat der VGH Baden-Württemberg bereits im Jahr 2015 in einem vergleichbaren Fall entschieden (Urteil vom 15. Dezember 2015).

Der VGH BW führt insoweit auf S. 46 eindeutig wie folgt aus:

„Die Umnutzung der Wasserkraftanlage (...) zur Erzeugung elektrischer Energie zum Zwecke der Einspeisung in das Stromnetz wird jedoch von § 24 Absatz 2 WG (bzw. der Vorgängervorschrift des § 35b Absatz 2 WG a. F.) nicht erfasst. Denn die Vorschrift zielt auf ältere Wasserkraftanlagen, die lediglich mechanische Energie nutzen, und soll ihre Umstellung auf die Erzeugung elektrischer Energie ermöglichen. Mit dieser Vorschrift sollte die strittige Rechtsfrage geklärt werden, ob das Wasserrecht einer Mahl- oder Papiermühle mit Wasserrad – also die Nutzung mechanischer Energie – auch die Energieerzeugung durch den Einbau einer Turbine umfasst. Die Vorschrift betrifft damit allein die Art der mit Wasserkraft erzeugten Energie, nicht aber deren Verwendungszweck.“

Die Ausführungen der Petenten zur Zielrichtung der vom Landtag von Baden-Württemberg geschaffenen Regelung des § 24 Absatz 2 WG (und vorher § 35b Absatz 2 WG a. F.) verkennen daher deren Anwendungsbereich, da Änderungen des Verwendungszwecks der mit Wasserkraft erzeugten Energie nicht umfasst ist, sondern nur deren Art.

Nur diese Auslegung des § 24 Absatz 2 WG fügt sich widerspruchsfrei in den weiteren gesetzlichen Rahmen von WHG und WG ein. Denn der Vorschrift – auch nicht in der Fassung des § 35b WG a. F. – kommt keinesfalls die Zielsetzung zu, alle bestehenden Wasserkraftanlagen ungeachtet von Verwendungs- und Nutzungsänderungen durch Perpetuierung eines vormals gewährten Altrechts vor neuen gesetzlichen Anforderungen zu schützen. Bei der Vielzahl kleiner Wasserkraftanlagen in Baden-Württemberg (derzeit ca. 1 650) würde mit der von den Petenten vertretenen Auslegung des § 24 Absatz 2 WG die Erreichung der Ziele der Gewässerbewirtschaftung, insbesondere §§ 6 und 33 ff. WHG, und der WRRL – guter ökologischer Zustand – ausgeschlossen. Auch die o. g. bundesgesetzlichen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 Absatz 1 WHG schließen eine einseitige Bevorzugung von Wassernutzungsrechten gegenüber den zahlreichen gegenläufigen Interessen und Schutzziele, z. B. den Erhalt und die Verbesserung der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen oder die Vorbeugung gegen die möglichen Folgen des Klimawandels, aus.

Das bedeutet, dass die WKA für die derzeitigen Nutzungen der Wasserkraft und Verwendungen des erzeugten Stroms nicht über das erforderliche Wasserrecht verfügt. Der VGH BW hat in o. g. Urteil entschieden, dass die genannten Umnutzungen gegenüber dem ursprünglichen Zweck der Wasserkraftnutzung nicht unter die Privilegierung des § 24 Absatz 2 WG (wie auch des alten § 35b Absatz 2 WG a. F.) fallen, sondern im Hinblick auf die Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange einer neuen Erlaubnis (oder Bewilligung) nach § 8 Absatz 1 WHG bedürfen. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Säge zeitweilig über eine Turbine in Betrieb gesetzt wird (was derzeit mit der nicht genehmigten kleineren Ossberger-Turbine erfolgt). Dahin gestellt bleiben kann, ob im Rahmen des § 24 Absatz 2 WG nicht auch zwischen den verschiedenen Nutzungen des Stroms im Rahmen des Eigenbedarfs (z. B. Mühle, Säge vs. Hausversorgung wie Beleuchtung, Küche etc.) zu unterscheiden wäre.

Da die WKA nicht über das notwendige Wasserrecht für die getätigte Stromerzeugung verfügt, geht auch der Hinweis der Petenten auf die Regelungen des § 24 Absatz 1 WG oder § 5 des Klimaschutzgesetzes fehl. § 24 Absatz 1 WG sieht vor, dass die Wasserkraft im Interesse des Klimaschutzes und der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien genutzt werden soll. Diese Nutzung der Wasserkraft kann aber selbstverständlich nur im Rahmen der geltenden Gesetze erfolgen. § 24 Absatz 1 WG gibt weder einen Anspruch auf Nutzung der Wasserkraft ohne die erforderliche Zulassung, noch eröffnet die Regelung einen Abwägungsspielraum für Zulassungsentscheidungen, um einem vermeintlich besonders wichtigen Klimaschutz den Vorzug gegenüber vermeintlich unwichtigen gewässerökologischen Zielen zu gewähren und mithin eine Wasserkraftnutzung ohne Beachtung der Anforderungen an die Mindestwasserführung und die Durchgängigkeit zuzulassen.

Im Übrigen wären für einen Weiterbetrieb mit neuem Wasserrecht auch eine naturschutzrechtliche Befreiung nach der Verordnung des Regierungspräsidiums über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet vom 16. März 1989 (§ 4 Verbot, § 8 Befreiung) erforderlich sowie im Rahmen dieses Verfahrens eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§§ 44, 45 BNatSchG) mit den Antragsunterlagen zu erstellen.

Das Vorhaben betrifft ein Naturschutzgebiet das gleichzeitig FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet ist. Der Fluss mit seinem naturnahen Uferbereichen ist als Waldbiotop besonders geschützt. Der Betrieb einer Kleinwasserkraftanlage innerhalb eines so hochwertigen Naturschutzgebietes und eines Gewässers, das Wildwassercharakter hat und wertvollste gewässerökologische Verhältnisse aufweist, wird als außerordentlich kritisch angesehen. Darüber hinaus ist wegen der besonderen Naturschutzbelange die Höhe der Restwassermenge von besonderer Bedeutung, ebenso der Fischartenschutz und gewässerökologische Belange. Eine zuverlässige Restwasserabgabe ist aus naturschutzfachlicher Sicht unverzichtbar und eine dauerhafte Durchgängigkeit muss gewährleistet werden.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 4. Dezember 2025 mit Regierungsvertretern erörtert. Der Ausschuss fasste dabei schließlich folgende

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

9.7.2026

Die Vorsitzende:

Achterberg